



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI**

# Leitfaden

## Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen

SBFI, September 2017

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Abteilung Höhere Berufsbildung  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

### **Layout:**

SBFI

### **Publikationsdatum:**

2. vollständig überarbeitete Version, 2014

### **Bezugsadresse:**

SBFI, Tel +41 58 463 75 72  
<https://www.sbf.admin.ch/sbf/höhere-Berufsbildung.html>

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Aufsicht über die höheren Fachschulen</b> .....	<b>5</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen .....	5
1.2 Die Aufsicht der Kantone .....	5
1.3 Regelkreis Qualitätsentwicklung .....	6
1.4 Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure.....	7
1.4.1 SBFI .....	7
1.4.2 Kantone .....	8
1.4.3 Bildungsanbieter .....	8
1.4.4 Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen EKHF .....	9
<b>2 Rechtsmittelweg bei Entscheiden von höheren Fachschulen</b> .....	<b>10</b>
2.1 Ausgangslage .....	10
2.2 Rechtsmittelweg .....	10
<b>3 Anhang</b> .....	<b>11</b>
3.1 Vorlage für Kantone: Bericht an das SBFI .....	11
3.2 Adressen.....	15

# Einleitung

Der vorliegende Leitfaden erläutert die Aufsicht<sup>1</sup> über die höheren Fachschulen (HF), den Regelkreis zur Qualitätsentwicklung in Zusammenhang mit der Aufsicht und den Rechtsmittelweg bei Entscheiden von Bildungsanbietern von anerkannten Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF bezüglich Zulassung, Promotion und Diplomerteilung.

Der Leitfaden soll die Kantone bei der effizienten und effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion<sup>2</sup> unterstützen, und die Bildungsanbieter von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF über die an sie gestellten Anforderungen informieren.

Den Bildungsanbietern und Studierenden wird aufgezeigt wie der Rechtsmittelweg bei anerkannten Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF, bei Entscheiden bezüglich Zulassung, Promotion und Diplomerteilung, aussieht.

Der vorliegende Leitfaden wurde in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und in Absprache mit der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) erarbeitet.

Staatssekretariat und Bildung, Forschung und Innovation SBFJ



Josef Widmer  
Stellvertretender Direktor

---

<sup>1</sup> Aufsicht meint die Befugnis einer übergeordneten Stelle, Handlungen nachgeordneter Stellen zu veranlassen, zu kontrollieren, zu beanstanden und möglicherweise auch zu korrigieren.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 5 BBG (Berufsbildungsgesetz; SR 412.10).

# 1 Aufsicht über die höheren Fachschulen

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Das SBFI führt in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) die Anerkennungsverfahren auf der Basis der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)<sup>3</sup> durch.

Nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der höheren Fachschulen üben die Kantone gemäss Artikel 29 Absatz 5 BBG<sup>4</sup> die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.

Das SBFI kann gemäss Artikel 18 MiVo-HF die Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien HF entziehen, wenn die Mindestvorschriften nicht eingehalten und die festgestellten Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behoben werden. Die zuständige kantonale Behörde wird vorher angehört.<sup>5</sup>

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 MiVo-HF, wird die EKHF im Rahmen der Qualitätsentwicklungsprozesse beigezogen. So hat die EKHF u.a. die Möglichkeit, auch ausserhalb des Anerkennungsverfahrens zu überprüfen, ob die Bildungsanbieter die Anforderungen erfüllen.<sup>6</sup>

## 1.2 Die Aufsicht der Kantone

Die Kantone üben über alle höheren Fachschulen, die eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien HF anbieten, die Aufsicht aus.<sup>7</sup>

Bei den höheren Fachschulen gibt es öffentlich-rechtliche sowie private Bildungsanbieter. Unabhängig vom Umstand, ob ein Bildungsanbieter mit einer kantonalen Behörde eine Leistungsvereinbarung<sup>8</sup> abgeschlossen hat oder nicht, ist er gemäss Berufsbildungsgesetz der kantonalen Aufsicht unterstellt.

Sofern ein Bildungsanbieter, einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang oder ein Nachdiplomstudium HF in mehreren Kantonen durchführt, erfolgt die Aufsicht durch die jeweiligen Standortkantone<sup>9</sup> der höheren Fachschule. Dies gilt ebenso für eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien HF von privaten, gesamtschweizerisch tätigen Organisationen der Arbeitswelt, die das Anerkennungsgesuch direkt dem Bund (SBFI) eingereicht haben und deren Bildungsangebot auf diesem Weg anerkannt wurde<sup>10</sup>.

---

<sup>3</sup> SR 412.101.61.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10).

<sup>5</sup> Vgl. Art. 18 MiVo-HF.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 3 MiVo-HF; Art. 21 Abs. 2 MiVo-HF.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 5 BBG.

<sup>8</sup> Oder auch Leistungsauftrag.

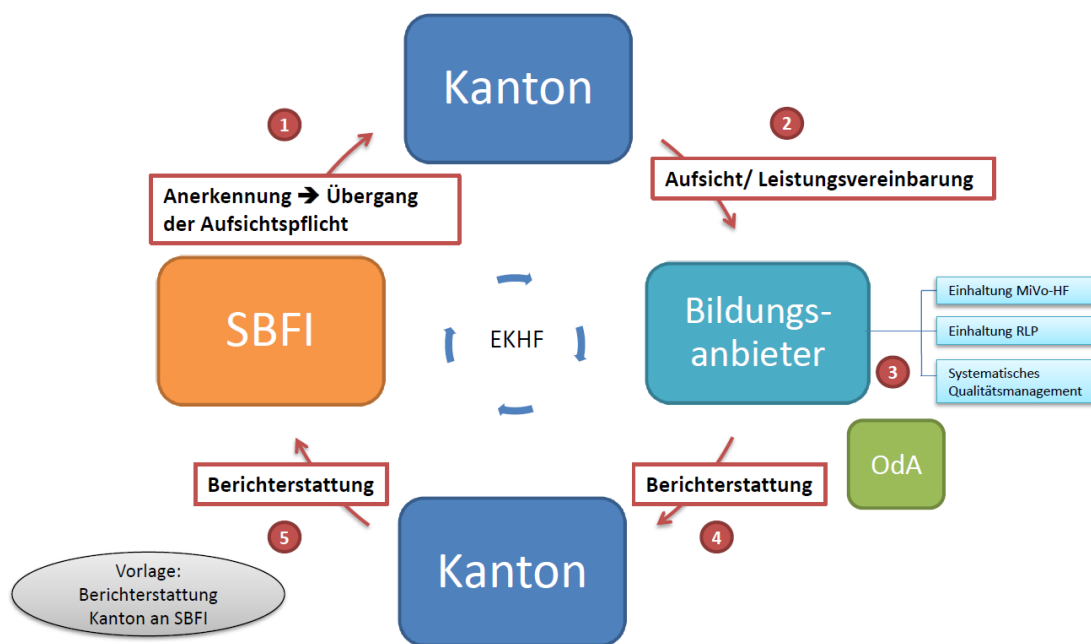
<sup>9</sup> Als Standortkanton, gilt der Kanton, in dem der anerkannte Bildungsgang HF oder das Nachdiplomstudium HF durchgeführt wird.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 3 MiVo-HF.

### 1.3 Regelkreis Qualitätsentwicklung<sup>11</sup>

Die Qualitätsentwicklung der höheren Fachschulen wird durch einen geschlossenen Regelkreis gewährleistet. Dieser stellt sicher, dass die Qualitätsanstrengungen aller beteiligten Akteure miteinander verbunden werden und auf diese Weise Wirkung zeigen können.

#### Regelkreis Qualitätsentwicklung für eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen



Der Regelkreis zur Qualitätsentwicklung lässt sich im Wesentlichen in fünf Schritte gliedern:

- (1) Das **SBFI** anerkennt die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen auf Antrag der EKHF sowie nach Prüfung aller verfügbaren Dokumente auf der Basis eines Referenzlehrgangs. Nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der höheren Fachschulen übernimmt der Standortkanton die Aufsichtsfunktion.
- (2) Die Kantone üben gemäss Berufsbildungsgesetz die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, die eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien HF anbieten. Sie regeln die Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern u.a. im Hinblick auf die Berichterstattung der Bildungsanbieter an den jeweiligen Standortkanton.
- (3) Für die Qualität der Durchführung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF ist in erster Linie der **Bildungsanbieter** verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Vorgaben der MiVo-HF und des relevanten Rahmenlehrplans auch nach der Anerkennung eingehalten werden. Der Bildungsanbieter verfügt über ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem. Er hat der zuständigen Behörde des Standortkantons alle drei Jahre, gemäss dessen Vorgaben, Bericht zu erstatten.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 8 BBG.

In Zusammenhang mit der periodischen Überprüfung der Rahmenlehrpläne stehen Bildungsanbieter und Trägerschaften<sup>12</sup> in einem Dialog, der auch die Qualitätsentwicklung behandelt. Auch trägt die Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) an den abschliessenden Qualifikationsverfahren der jeweiligen Bildungsgänge und Nachdiplomstudien HF zur Qualitätsentwicklung bei.<sup>13</sup> Wird anlässlich der Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt an den abschliessenden Qualifikationsverfahren festgestellt, dass wesentliche Vorgaben gemäss MiVo-HF oder Rahmenlehrplan nicht umgesetzt oder nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, dies der zuständigen Behörde des Standortkantons oder dem SBFI mitzuteilen.

- (4) Die Kantone verlangen mindestens alle drei Jahre von den Bildungsanbietern im Rahmen einer Berichterstattung Informationen über Verlauf und Qualität der eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien HF. Wenn ein Bildungsangebot wesentliche Änderungen erfährt, hat der Bildungsanbieter dies dem Standortkanton umgehend zu melden. Als wesentlich gelten Änderungen, wenn sie namentlich inhaltlicher, konzeptioneller, organisatorischer oder infrastruktureller Natur sind. Der Standortkanton teilt die wesentliche Änderung auch umgehend dem SBFI mit und dieses legt nach Rücksprache mit der EKHF und der zuständigen Behörde des Standortkantons das weitere Vorgehen fest.
- (5) Das SBFI erhält von den Kantonen spätestens sechs Monate nach deren Erhalt der Berichterstattung der Bildungsanbieter, einen schriftlichen Bericht über die beaufsichtigten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien HF der höheren Fachschulen (gemäss der Vorlage im Anhang unter Ziffer 3.1). Es prüft aufgrund der Angaben des Kantons, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt, setzt das SBFI eine Frist zur Mängelbehebung an. Verstreicht diese Frist ungenutzt oder werden die Mängel nicht entsprechend der Mindestvorschriften behoben, so entzieht das SBFI die Anerkennung. Die zuständige Behörde des jeweiligen Standortkantons wird vorher angehört.

## 1.4 Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure

### 1.4.1 SBFI

Dem SBFI kommt die Rolle der Anerkennungsinstanz zu. In den Anerkennungsverfahren werden die Bildungsangebote der höheren Fachschulen umfassend und ganzheitlich geprüft (vgl. Leitfaden „Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“). Diese Prüfung wird begleitend zu einem Referenzlehrgang des Bildungsanbieters durchgeführt und umfasst sowohl formale wie auch inhaltliche Aspekte des Bildungsangebots. Wenn das SBFI die Anerkennung ausspricht, wird dem Bildungsanbieter die Berechtigung erteilt, eidgenössisch geschützte Titel abzugeben. Das SBFI informiert den zuständigen Kanton<sup>14</sup> und die Trägerschaft<sup>15</sup> des Rahmenlehrplans über die verfügte Anerken-

---

<sup>12</sup> Die Trägerschaft wird aus Bildungsanbietern und Organisationen der Arbeitswelt gebildet, die in Zusammenarbeit die Rahmenlehrpläne entwickeln und erlassen (vgl. Art. 6 Abs. 2 MiVo-HF).

<sup>13</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 4 MiVo-HF.

<sup>14</sup> Leadkanton bzw. Standortkanton oder auch Sitzkanton genannt; Leadkanton: *Bei einem Bildungsangebot, das vom Bildungsanbieter an mehreren Standorten durchgeführt wird, wird das Anerkennungsgesuch über denjenigen Kanton eingereicht, in welchem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat (=Leadkanton). Den Standortkantonen wird die Möglichkeit eingeräumt, dem Leadkanton eine Stellungnahme zum Anerkennungsgesuche einzureichen.* Standortkanton: *Als Standortkanton, gilt der Kanton, in dem der anerkannte Bildungsgang HF oder das Nachdiplomstudium HF durchgeführt wird.*

nung. Wird die Anerkennung verfügt, sind in der Regel alle Vorgaben der MiVo-HF und des relevanten Rahmenlehrplans erfüllt. Nach der erfolgten Anerkennung geht die Aufsichtsfunktion über die höheren Fachschulen, die eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien HF anbieten, zu den Kantonen über. Allfällige Vorbehalte sind innert der in der Anerkennungsverfügung gesetzten Frist durch den Bildungsanbieter auszuräumen. Die Ausräumung der Vorbehalte wird in der Regel vom Expertenteam des Anerkennungsverfahrens überprüft. Es stellt mittels Bericht Antrag an die EKHF, die Vorbehalte als ausgeräumt oder nicht ausgeräumt zu betrachten. Die EKHF ihrerseits gibt ihre Empfehlung zuhanden des SBFI zur Ausräumung oder Nicht-Ausräumung der Vorbehalte ab.

Das SBFI erhält von den Kantonen spätestens sechs Monate nach deren Erhalt der Berichterstattung der Bildungsanbieter, einen standardisierten schriftlichen Bericht zu den Bildungsangeboten der höheren Fachschulen (siehe Anhang, Ziffer 3.1). Gestützt auf die Rückmeldung des jeweiligen Standortkantons und in Absprache mit diesem, entscheidet das SBFI, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind oder ob einem Bildungsanbieter auf der Basis von Artikel 18 MiVo-HF eine Frist zur Mängelbehebung angesetzt werden muss. Verstreicht die Frist ungenutzt oder werden die Mängel nicht entsprechend der Mindestvorschriften behoben, entzieht das SBFI die Anerkennung.

## **1.4.2 Kantone**

Die Aufsicht über die höheren Fachschulen obliegt den Kantonen<sup>16</sup> und richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Vorschriften.

Die Kantone verlangen von den beaufsichtigten höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichterstattung zu den eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF. Der jeweilige Standortkanton reicht dem SBFI spätestens sechs Monate nach Erhalt der Berichterstattung des Bildungsanbieters, einen schriftlichen Bericht ein (gemäss Ziffer 3.1 des Anhangs). Er dokumentiert seine Aufsichtsaktivitäten und bestätigt die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen der höheren Fachschulen. Wesentlichen Änderungen, namentlich inhaltlicher, konzeptioneller, organisatorischer oder infrastruktureller Natur, eines Bildungsangebots, teilt der Bildungsanbieter dem Standortkanton umgehend mit. Der Standortkanton informiert seinerseits unverzüglich das SBFI und dieses legt nach Rücksprache mit der EKHF und dem jeweiligen Standortkanton das weitere Vorgehen fest.

## **1.4.3 Bildungsanbieter**

Für die Qualität der HF-Bildungsgänge und Nachdiplomstudien sind in erster Linie die Bildungsanbieter verantwortlich. Sie gewährleisten die Einhaltung der Mindestverordnung über die höheren Fachschulen (MiVo-HF) und des jeweiligen Rahmenlehrplans. Wesentliche Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen melden sie umgehend der zuständigen Behörde des Standortkantons. Ausserdem verfügen sie über ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem.

Die Bildungsanbieter haben dem jeweils zuständigen Standortkanton gemäss dessen Vorgaben alle drei Jahre Bericht zu erstatten, in welchem insbesondere die Qualität dokumentiert und die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen bezüglich der eidgenössisch anerkannten Bildungsangebote bestätigt wird. Die Anerkennung eines Bildungsgangs berechtigt den Bildungsanbieter, den Absolventinnen und Absolventen des anerkannten Bildungsgangs, den entsprechend geschützten Titel zu verleihen.

---

<sup>15</sup> Die Trägerschaft wird aus Bildungsanbietern und Organisationen der Arbeitswelt gebildet, die in Zusammenarbeit die Rahmenlehrpläne entwickeln und erlassen (vgl. Art. 6 Abs. 2 MiVo-HF).

<sup>16</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 5 BBG.



#### **1.4.4 Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen EKHF**

Die EKHF kann ausserhalb der Anerkennungsverfahren periodisch Überprüfungen durchführen.<sup>17</sup> Solche Überprüfungen können namentlich dann angeordnet werden, wenn ein Kanton dies beantragt oder wenn aus der Überprüfung durch den Kanton hervorgeht, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

Im Weiteren kann die EKHF im Hinblick auf die Verbesserung und Entwicklung der Ausbildungsgänge in Absprache mit den Kantonen Überprüfungen (Evaluationen, Studien, etc.) zu einzelnen Themen oder Fragestellungen durchführen.

Bei wesentlichen Änderungen, namentlich inhaltlicher, konzeptioneller, organisatorischer oder infrastruktureller Natur, eines Bildungsangebots, welches der Bildungsanbieter dem Standortkanton umgehend mitteilt und dieser seinerseits unverzüglich das SBFJ informiert, legt das SBFJ nach Rücksprache mit der EKHF und dem jeweiligen Standortkanton das weitere Vorgehen fest.

---

<sup>17</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 3 MiVo-HF.

## 2 Rechtsmittelweg bei Entscheiden von höheren Fachschulen

**Entscheide von höheren Fachschulen, die in Sachen Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms an Studierende ergehen, stellen Verfügungen dar. Gegen diese kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.**

### 2.1 Ausgangslage

Mit der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF nach Artikel 17 MiVo-HF sind die jeweiligen Bildungsanbieter berechtigt, den Absolventinnen und Absolventen einen gesetzlich geschützten Titel abzugeben. Demnach sind die Bildungsanbieter eine Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG<sup>18</sup>.

Gemäss Artikel 44 Absatz 1 BBG erhält jemand ein Diplom einer höheren Fachschule, wenn die Prüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde.<sup>19</sup>

Die Bildungsanbieter erlassen gemäss Artikel 8 MiVo-HF eine Promotionsordnung.

Der Rechtsmittelweg bei Verfügungen bezüglich Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms der Bildungsanbieter richtet sich nach Artikel 61 BBG. Demnach ist Rechtsmittelbehörde für Verfügungen kantonaler Behörden oder von Anbietern mit kantonalem Auftrag, eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde. Für andere Verfügungen von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltungsrechtspflege ist das SBFI Rechtsmittelbehörde.<sup>20</sup>

### 2.2 Rechtsmittelweg

Der Rechtsmittelweg bei Verfügungen von höheren Fachschulen, die Studierende in Sachen Zulassung, Promotion und Diplomerteilung betreffen, ist gemäss Artikel 61 BBG geregelt.

Verfügungen bezüglich Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms der Bildungsanbieter enthalten eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Rechtsmittelbehörde bezeichnet.

Für Verfügungen von kantonalen höheren Fachschulen und höheren Fachschulen mit kantonalem Auftrag<sup>21</sup> ist dies eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Rechtsmittelbehörde für Verfügungen von höheren Fachschulen ohne kantonalen Auftrag ist das SBFI. Gegen Entscheide dieser Bildungsanbieter kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der erstinstanzliche Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden<sup>22</sup>.

---

<sup>18</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 44 Abs. 1 BBG.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 61 BBG.

<sup>21</sup> Oder auch Leistungsvereinbarung, Leistungsauftrag.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 61 BBG, Art. 47 VwVG, Art. 50 VwVG.

## 3 Anhang

### 3.1 Vorlage für Kantone: Bericht an das SBFI

Die Basisinformationen dienen zur Identifizierung des anerkannten Bildungsgangs / NDS HF und bilden die Basis für die Bewirtschaftung der entsprechenden, vom SBFI geführten Verzeichnisse anerkannter Bildungsgänge / NDS HF.

Bezeichnung des Bildungsanbieters:	
Bezeichnung des Bildungsgangs / NDS HF gemäss Anerkennungsverfügung:	
Schulleitung / Bildungsgangleitung:	
Adresse, Telefon, E-Mail des Bildungsanbieters:	
Datum der Anerkennungsverfügung für den Bildungsgang / NDS HF:	
Datum der letzten Berichterstattung z.H. SBFI:	
Anzahl Durchführungen seit letzter Berichterstattung an das SBFI:	
Besteht zwischen kantonaler Behörde und Bildungsanbieter eine Leistungsvereinbarung? Falls nicht, in welcher Form ist die Zusammenarbeit geregelt?	

Ziel der Aufsicht ist die Qualitätsentwicklung der Bildungsgänge HF / NDS HF. Die Bildungsanbieter sind zur Qualitätsentwicklung verpflichtet. Die kantonalen Behörden beaufsichtigen die Qualitätsentwicklung und legen dem SBFI gegenüber Bericht ab. Werden die Vorgaben der MiVo-HF in einem Bildungsgang / NDS HF nach der Anerkennung nicht mehr eingehalten, erhält der Bildungsanbieter mittels einer Verfügung des SBFI eine Frist zur Ausräumung der Mängel. Basis für diesen Prozess bildet die Berichterstattung der kantonalen Behörden.

Prüfkriterium	Ja <sup>23</sup>	Nein <sup>24</sup>	Nachweis <sup>25</sup>
<b>Allgemein</b>			
1. Die oben stehenden Informationen über den Bildungsanbieter stimmen noch mit den Daten der letzten Berichterstattung ans SBFI überein.			
<b>Zulassung und Qualitätsentwicklung</b>			
2. Die Zulassung zum Bildungsgang / NDS HF erfolgt entsprechend den Vorgaben von BBG, MiVo-HF und RLP <sup>26</sup> (Art. 29 Abs. 1 und 3 BBG; Art. 13 und 14 MiVo-HF).			
3. Der Bildungsanbieter dokumentiert die Qualitätsentwicklungsmassnahmen bei der Anwendung aller Unterrichtsformen (auch Unterrichtsformen wie bspw. Fernunterricht, dezentraler Unterricht und modularer Unterricht).			
4. Die Vorgaben gemäss Art. 10 MiVo-HF werden bei der Gestaltung der Praktika eingehalten.			
<b>Promotion und Qualifikationsverfahren</b>			
5. Der Bildungsanbieter verfügt über eine Promotionsordnung (Art. 8 MiVo-HF) und dokumentiert deren Anwendung.			
6. Das Qualifikationsverfahren entspricht den Vorgaben gemäss Art. 9 MiVo-HF und RLP.			
7. Die OdA wirken bei den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Experten und Expertinnen mit (Art. 9 Abs. 4 MiVo-HF).			
8. Die Rechtsmittelwege werden den Studierenden kommuniziert.			

<sup>23</sup> Eine positive Bewertung durch die kantonale Behörde schliesst weitere Qualitätsentwicklungsprüfungen und –massnahmen seitens des SBFI (bspw. aufgrund von Anträgen der EKHF, der Träger-schaft des entsprechenden RLP oder aufgrund von Gerichtsentscheiden in Zusammenhang mit unlau-terem Wettbewerb, usw.), nicht aus.

<sup>24</sup> Einträge in der Spalte „Nein“ müssen z.H. des SBFI in der nachfolgenden Spalte „Nachweise“ be-legt werden.

<sup>25</sup> Die Nachweise erlauben dem SBFI, nach Rücksprache mit der EKHF und der zuständigen kantona-len Behörde, eine effiziente, zielorientierte Vorgehensweise für die Verfügung der Mängelbehebung.

<sup>26</sup> Für Nachdiplomstudien (NDS) bestehen nur ausnahmsweise Rahmenlehrpläne.

<b>Struktur</b>			
9. Der Bildungsanbieter verfügt über eine geeignete Führungs- und Organisationsstruktur (Art. 11 Abs. 1 MiVo-HF).			
10. Der Bildungsanbieter verfügt über eine geeignete Infrastruktur für die Durchführung des Bildungsgangs / NDS HF (Art. 11 Abs. 2 MiVo-HF).			
11. Die Qualifikation der Lehrkräfte entspricht den Vorgaben gemäss Art. 12 MiVo-HF.			
<b>Diplome, Archivierung und Statistik</b>			
12. Die vom Bildungsanbieter ausgestellten Diplome entsprechen den Vorgaben nach Art. 15 MiVo-HF, den Bestimmungen im relevanten Anhang der MiVo-HF und werden korrekt archiviert.			
13. Der Bildungsanbieter führt die Statistik entsprechend den Vorgaben nach Art. 19 MiVo-HF.			
14. Der Bildungsanbieter verfügt über ein Qualitätsmanagement-System, das auch angewendet/umgesetzt wird, entsprechend den Anerkennungsunterlagen und den Vorgaben nach Art. 16 Abs. 4 Bst. h MiVo-HF.			
<b>Verhältnis zu kantonalen Behörden</b>			
15. Den kantonalen Behörden sind keine relevanten Reklamationen über das Verhalten des Bildungsanbieters gegenüber Studierenden, deren Arbeitgeber oder Mitbewerbern bekannt.			
16. Die Promotions- resp. Qualifikationsentscheide des Bildungsanbieters führen nur in Einzelfällen zu Beschwerdeverfahren bei den zuständigen kantonalen Instanzen.			

<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	
<b>Weitere Bemerkungen</b>	

## 3.2 Adressen

- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Abteilung Höhere Berufsbildung  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Rémy Hübschi  
+41 58 462 21 27  
remy.huebschi@sbfi.admin.ch
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen  
Sekretariat  
SBFI, Evelyne Achour  
+41 58 463 75 72  
evelyne.achour@sbfi.admin.ch
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK  
Sekretariat  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7  
+41 31 309 51 57  
sbbk-csfp@edk.ch